

# Kostenfallen im Internet

Wer im Internet gezielt bestimmte Informationen sucht, wird in aller Regel die einschlägigen Suchportale nutzen. Hier hat man die Erwartung, die gesuchten Informationen kostenfrei zu erhalten. Dies betrifft nicht nur Kinder und Jugendliche auf der Suche nach den neuesten Klingeltönen oder Hausaufgabenhilfe, sondern auch den gewerblichen Nutzer, der beispielsweise Informationen zu brauchbaren Routenplanern benötigt. Meistens wird er dabei auf die ersten Einträge in den Suchmaschinen zugreifen. Mag das Aufrufen der jeweiligen Seite noch unverfänglich sein, so ist bei jedem weiteren Schritt allerdings Vorsicht geboten, warnt die Wettbewerbszentrale in dem folgenden Beitrag: Es können sehr schnell Rechnungen folgen, auch Inkassoschreiben. Abgerechnet werden teilweise Leistungen, die der Betroffene gar nicht bewusst oder nicht in der abgerechneten Höhe in Anspruch genommen hat.

## Folgende Fragen sollte man sich stellen:

Handelt es sich tatsächlich um ein kostenloses Angebot? Oder werden vielmehr Kosten für die Inanspruchnahme der Leistung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschleiert? Falls Kosten erhoben werden: Ist die Inanspruchnahme der Dienstleistung an eine einmalige Zahlung oder an ein Abonnement gebunden? Ab wann beginnt die Zahlungspflicht? Wenn der Einstieg über ein Gewinnspiel erfolgt: Ist die Teilnahme nur über einen Vertragsabschluss möglich? Wohlgedenkt: Nicht jede kostenpflichtige Dienstleistung im Internet zieht diese Probleme nach sich. Wenn aber eine dieser Fragen unklar ist, der Betroffene beispielsweise nach Hinweisen auf die Kostenpflichtigkeit erst mühsam suchen muss, ist von mangelnder Transparenz der Preisgestaltung, der Zahlungsabwicklung oder der Inanspruchnahme rabattierter Angebote auszugehen. Im schlimmsten Fall kann sogar eine Täuschung des Nutzers und damit ein Wettbewerbsverstoß vorliegen.

## Wer kann etwas dagegen tun?

Sowohl die Wettbewerbszentrale als auch der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität (DSW) gehen gegen Anbieter derart intransparenter Dienstleistungen mit wettbewerbsrechtlichen Mitteln vor. So gab ein Unternehmen aus Büttelborn nach Abmahnung durch die Wettbewerbszentrale eine Unterlassungserklärung ab. Wegen zwölf Verstößen gegen diese Unterlassungserklärung verurteilte das Landgericht Darmstadt das Unternehmen zu einer empfindlichen Vertragsstrafzahlung.

Weitere Unternehmen wurden vom DSW auf Unterlassung in Anspruch genommen. So konnten sogar gegen Unternehmen mit angeblichem Sitz in Großbritannien Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt eingeleitet werden. In zwei solcher Verfahren wurde bereits jeweils ein – bislang nicht rechtskräftiges – Urteil gefällt. Gegenstand der Verfahren ist über die Unterlassungsansprüche hinausgehend auch die Abschöpfung des durch derartige Praktiken erzielten Gewinns.

Sollten neue Unternehmen bekannt werden, die ebenfalls nach dem beschriebenen Muster im Internet aktiv sind, nimmt der DSW entspre-

chende Hinweise Betroffener gerne entgegen. Seitens des DSW kann zwar keine zivilrechtliche Vertretung der Betroffenen erfolgen. Die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen kann jedoch der dauerhaften unzulässigen Tätigkeit derartiger Firmen die Grundlage entziehen. Bei Beschwerden an den DSW sollten möglichst Screenshots der beanstandeten Internetseiten mit Datum beigefügt werden.

## Wie kann man sich selbst schützen?

Der Betroffene selbst kann sich in erster Linie durch aufmerksame Überprüfung derartiger Angebote schützen. Vorsicht ist vor allem bei einer Registrierung oder Anmeldung angezeigt: Persönliche Daten sollten nicht achtlos bekannt gegeben werden. Das „Kleingedruckte“ sollte unbedingt gelesen werden: Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder das sonstige Kleingedruckte können versteckte Hinweise auf die Kostenpflichtigkeit oder die finanzielle Tragweite des Angebots enthalten.

## Was kann man tun, wenn die Rechnung kommt?

Für diejenigen Betroffenen, die irrtümlich oder unbewusst einen Vertrag über eine kostenpflichtige Leistung abgeschlossen hat, bietet sich noch die Möglichkeit der Anfechtung seiner Vertragserklärung. Außerdem sollte (bei Endverbrauchern) geprüft werden, ob der Widerruf des Vertrags noch möglich ist. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu sollte ein Rechtsanwalt konsultiert oder aber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer Kontakt aufgenommen werden. Achtung: Nur in den wenigsten Fällen setzen derartige Firmen ihre Ansprüche auch gerichtlich durch. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die ihren Firmensitz im Ausland angeben. Um weitere Betroffene zu warnen, sollten Hinweise auf Klageverfahren unbedingt dem DSW gemeldet werden.

*(Rechtsanwalt Peter Solf, Wettbewerbszentrale Bad Homburg)*



Foto: Rüdiger Rebmann, fotolia.com



Informationen

Telefon (07 21) 174-119, [tanja.schmitz@karlsruhe.ihk.de](mailto:tanja.schmitz@karlsruhe.ihk.de)